



Reglement für den Aushang von temporären Reklamen

(mit Ergänzungen vom 21. November 2017)

1. Das Aufstellen von Plakaten, Bannern, Transparenten etc., unabhängig von der entsprechenden Veranstaltung, ist bewilligungspflichtig (Art. 99 SSV, § 26 KSigV).
2. Plakate mit politischem Inhalt sind auf öffentlichem Grund untersagt (inkl. Wahlwerbung).
3. Dem Sicherheitssekretariat ist spätestens zwei Wochen vor Beginn der geplanten Aushängezeit das Gesuch um Erteilung der strassenverkehrsrechtlichen Bewilligung für eine temporäre Reklamestelle einzureichen. Dem Gesuch sind ein Situationsplan mit eingezeichnetem Standort und eine Zeichnung oder ein Foto der Reklame beizulegen. Das Einverständnis des Grundeigentümers (Privatgrund) wird dabei vorausgesetzt.
4. Das Sicherheitssekretariat prüft das Gesuch und erteilt, sofern keine Verstösse festgestellt werden, die Bewilligung.
5. Die Aushängezeit wird auf maximal vier Wochen beschränkt.
6. Ohne Bewilligung angebrachte Plakate oder Banner werden von den Mitarbeitern des Bereichs Infrastruktur nach Rücksprache mit dem Sicherheitssekretariat entfernt, sofern nicht innerhalb einer Frist von 3 Tagen nach Rücksprache mit der entsprechenden Organisation ein Gesuch beim Sicherheitssekretariat eingereicht wird.
7. Die strassenverkehrsrechtliche Bewilligung für eine temporäre Reklamestelle ist kostenlos.

Fehraltorf, 21. November 2017

Gemeinderat Fehraltorf

Wilfried Ott
Gemeindepräsident

Marcel Wehrli
Gemeindeschreiber